# Versicherungsbedingungen der Kapital-Versicherung mit Einmalprämie nach Tarif V2KAE (Lebensversicherung)

**VB 349** 

Anlage 349

## Inhaltsverzeichnis Begriffsbestimmungen Inhalt

#### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1. Leistungen des Versicherers im Versicherungsfall
- § 2. Pflichten der Versicherungsnehmerin/des Versicherungsnehmers
- § 3. Umfang des Versicherungsschutzes
- § 4. Beginn des Versicherungsschutzes
- § 5. Kosten, Kostenbeiträge und Gebühren
- § 6. Gewinnbeteiligung
- § 7. Leistungserbringung durch den Versicherer
- § 8. Kündigung der Versicherung Rückkauf
- § 9. Nachteile einer Kündigung
- § 10. Vinkulierung, Verpfändung und Abtretung
- § 11. Erklärungen
- § 12. Bezugsberechtigung
- § 13. Verjährung
- § 14. Vertragsgrundlagen
- § 15. Anwendbares Recht
- § 16. Aufsichtsbehörde
- § 17. Erfüllungsort

#### **Begriffsbestimmungen**

# Bitte lesen sie die folgenden Begriffsbestimmungen sorgfältig durch – sie sind für das Verständnis dieser Versicherungsbedingungen der Kapitalversicherung mit laufender Prämie notwendig!

Versicherungsnehmer/-in ist die Person, die den Versicherungsvertrag mit der Zürich Versicherungs-Aktiengesellschaft

abschließt.

Versicherte(r) ist die Person, deren Leben versichert ist.

Bezugsberechtigte(r)/

Begünstigte(r) ist die Person, die für den Empfang der Leistung des Versicherers genannt ist.

Versicherer ist die Zürich Versicherungs-Aktiengesellschaft (kurz: die Zürich).

Versicherungsprämie ist das von der Versicherungsnehmerin bzw. vom Versicherungsnehmer zu zahlende Entgelt.

Nettoprämie ist die Versicherungsprämie abzüglich der Kostenbeiträge für Abschlusskosten, Verwaltungskosten

und verrechneter Versicherungssteuer.

Versicherungssumme für den

Erlebensfall ist die garantierte Leistung des Versicherers im Erlebensfall der versicherten Person.

Versicherungssumme für den

Ablebensfall

ist die garantierte Leistung des Versicherers im Ablebensfall der versicherten Person.

Versicherungsjahr ist der Zeitraum vom Versicherungsbeginn bzw. einem Jährungstag des Versicherungsbeginns bis

zum nächsten Jährungstag.

Tarif/Geschäftsplan enthält die versicherungsmathematischen Berechnungsgrundlagen für Ihren Versicherungsvertrag.

Der Tarif unterliegt der Kontrolle und Aufsicht der Finanzmarktaufsicht. Der Tarif enthält insbesondere Werte und Formeln, anhand derer die Kalkulation der Prämie, der Leistung und der

Kosten erfolgt.

Deckungskapital ergibt sich aus der einbezahlten Prämie abzüglich der Kostenbeiträge für Abschlusskosten,

Verwaltungskosten, Steuern und Übernahme des Ablebensrisikos zuzüglich der Verzinsung mit dem garantierten Rechnungszinssatz. Der Versicherer bildet mit diesem Wert eine Rückstellung in seiner

Bilanz zur Deckung des entsprechenden Anspruchs der/des Begünstigten.

Gewinnbeteiligung ist die Summe Ihrem Vertrag zugewiesener Überschüsse, die die garantierten

Versicherungsleistungen im Er-, Ablebens- und Rückkaufsfall erhöht.

Rückkaufswert ist die Leistung des Versicherers, wenn der Vertrag vor dem Ende der vereinbarten Laufzeit

gekündigt ("rückgekauft") wird. Der Rückkaufswert entspricht dem Deckungskapital vermindert um den Abzug gem. § 176 Abs. 4 VersVG in vereinbarter Höhe. Bei Rückkauf innerhalb der ersten 5

Jahre wird §176 Abs. 5 VersVG berücksichtigt.

Sterbetafel ist eine Aufstellung von Werten für die Ablebenswahrscheinlichkeit, geordnet nach Geschlecht und

Lebensalter, entwickelt aus statistischen Daten (z.B. Österreichische Volkszählung 2001).

Im Folgenden beziehen sich "Sie" und "Ihr" auf die Versicherungsnehmerin/den Versicherungsnehmer, "wir", "uns" und "unser" auf die Zürich Versicherungs-Aktiengesellschaft.

#### <u>Inhalt</u>

## § 1 Leistungen des Versicherers im Versicherungsfall

- 1.1 Bei Ableben einer der beiden versicherten Personen leisten wir einmalig die für den Ablebensfall vereinbarte Versicherungssumme zuzüglich der bis dahin erworbenen Gewinnbeteiligung.
- 1.2 Im Erlebensfall der versicherten Personen leisten wir die für den Erlebensfall vereinbarte Versicherungssumme zuzüglich der bis dahin erworbenen Gewinnbeteiligung.

# § 2 Pflichten der Versicherungsnehmerin/ des Versicherungsnehmers

- 2.1 Als Versicherungsnehmerln stellen Sie einen schriftlichen Antrag auf Abschluss eines Lebensversicherungsvertrages.
  - Darin müssen alle Tatsachen angegeben werden, die für die Übernahme des Risikos bedeutend sind
- 2.2 Sie sind verpflichtet, den Antrag und die damit verbundenen Fragen wahrheitsgemäß auszufüllen bzw. zu beantworten. Wenn das Leben einer anderen Person versichert werden soll, ist auch diese für die wahrheitsgemäße und vollständige Beantwortung aller Fragen verantwortlich.
- 2.3 Werden Fragen schuldhaft unrichtig oder unvollständig beantwortet, können wir gemäß §§ 20 ff. und § 163 VersVG innerhalb von drei Jahren nach Abschluss, Wiederherstellung oder Änderung des Vertrages von diesem zurücktreten. Wir können den Rücktritt gemäß § 20 VersVG nur innerhalb eines Monats ab Kenntnis der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben erklären.

Wir können nicht vom Vertrag zurücktreten, wenn

- wir von der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben Kenntnis hatten oder
- verschwiegene Umstände keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles hatten.

Bei arglistiger Täuschung können wir gemäß § 22 VersVG den Vertrag jederzeit anfechten. Wenn wir den Vertrag anfechten oder vom Vertrag zurücktreten, leisten wir den Rückkaufswert abzüglich eventuell offener Prämien.

Schuldhaft unrichtige oder unvollständige Angaben können darüber hinaus nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zum Verlust des Versicherungsschutzes führen, sodass wir bei Ableben der versicherten Person nur den Rückkaufswert leisten.

- 2.4 An Ihren Antrag sind Sie gemäß§ 1a Abs. 1 VersVG sechs Wochen ab Antragstellung gebunden.
- 2.5 Sie sind verpflichtet, die vereinbarten Versicherungsprämien (einmalige Prämie) an uns kostenfrei gemäß § 36 Abs. 1 VersVG und rechtzeitig zu bezahlen.
- 2.6 Die einmalige Prämie wird mit Zustellung der Versicherungsurkunde, nicht aber vor Versicherungsbeginn fällig und ist dann innerhalb von zwei Wochen zu bezahlen.
- 2.7 Wenn Sie die einmalige Prämie nicht rechtzeitig bezahlen, sind wir leistungsfrei und können vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, Sie waren an der rechtzeitigen Zahlung ohne Verschulden verhindert. Es gilt als Rücktritt unsererseits, wenn wir die einmalige Prämie nicht innerhalb von drei Monaten vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend machen. Bei einem Rücktritt sind die Kosten der ärztlichen Untersuchung von Ihnen zu bezahlen (siehe dazu auch § 5).

# § 3 Umfang des Versicherungsschutzes

3.1 Der Versicherungsschutz bei Ableben der versicherten Person besteht

- grundsätzlich unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht.
- 3.2 Bei Selbstmord der/des Versicherten innerhalb von drei Jahren seit Abschluss, Wiederherstellung oder einer die Leistungspflicht des Versicherers erweiternden Änderung des Vertrages leisten wir das Deckungskapital.

Wird uns nachgewiesen, dass Selbstmord in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen wurde, besteht hingegen voller Versicherungsschutz.

- 3.3 Bei Ableben infolge Teilnahme
  - an kriegerischen Handlungen oder
  - an Aufruhr, Aufstand oder Unruhen auf Seiten der UnruhestifterInnen leisten wir ebenfalls den Wert des Deckungskapitals.
- 3.4 Wird Österreich bzw. das Land, in dem die versicherte Person ihren Wohnsitz hat, in kriegerische Ereignisse verwickelt, von einer nuklearen, biologischen, chemischen oder durch Terrorismus ausgelösten Katastrophe betroffen, bezahlen wir bei dadurch verursachten Versicherungsfällen das Deckungskapital (siehe auch § 5)
- 3.5 Ohne Einschluss des Risikos (siehe auch § 5.1) durch besondere Vereinbarung bezahlen wir nur das Deckungskapital, wenn das Ableben der/des Versicherten
  - a) infolge einer Betätigung als Sonderpilotln (z.B. Drachenfliegerln, Ballonfahrerln, Paragleiterln, Fallschirmspringerln), Hubschrauberpilotln oder Militärpilotln,
  - b) in Ausübung einer gefährlichen Sportart (z.B. Extremklettern, Tiefseetauchen) oder
  - c) infolge einer Teilnahme an Wettfahrten oder zugehörigen

- Trainingsfahrten in einem Land-, Luft- oder Wasserfahrzeug,
- d) bei länger dauerndem Aufenthalt oder Reisen in Gebiete mit erheblichen Sicherheitsrisiken oder Gebiete mit unzulänglicher medizinischer Versorgung,
- e) beim Versuch oder bei der Begehung einer gerichtlich strafbarer Handlung, für die Vorsatz Tatbestandsmerkmal ist,

erfolgt.

## § 4 Beginn des Versicherungsschutzes

- 4.1 Der Versicherungsschutz beginnt, sobald wir die Annahme Ihres Antrages schriftlich oder durch Zustellung der Versicherungsurkunde erklärt und Sie die einmalige Prämie rechtzeitig siehe § 2.6 bezahlt haben. Vor dem in der Versicherungsurkunde angegebenen Versicherungsbeginn besteht kein Versicherungsschutz.
- 4.2 Ihre Lebensversicherung ist mit vorläufigem Sofortschutz ausgestattet.

Der vorläufige Sofortschutz erstreckt sich auf die für den Todesfall beantragten Summen, höchstens auf EUR 75.000,-, auch wenn insgesamt höhere Summen auf das Leben derselben/desselben Versicherten beantragt sind.

Der vorläufige Sofortschutz gilt,

- wenn die/der Versicherte zum Zeitpunkt der Antragstellung voll arbeitsfähig ist, nicht in ärztlicher Behandlung oder Kontrolle steht und
- sofern die Versicherungsbedingungen keine Einschränkungen oder Ausschlüsse (§ 3) vorsehen.

Der vorläufige Sofortschutz beginnt mit dem auf den Eingang Ihres Antrages bei uns folgenden Tag, 0 Uhr; ist ein späterer Versicherungsbeginn beantragt, mit dem beantragten Versicherungsbeginn. Der vorläufige Sofortschutz endet mit Wirksamwerden des Versicherungsschutzes gemäß § 4.1 oder mit Zugang der Ablehnung Ihres Versicherungsantrages oder unserer Erklärung, dass der vorläufige Sofortschutz beendet ist oder auch Ihrem Rücktritt vom Versicherungsantrag, sofern dieser vor Wirksamwerden des Versicherungsschutzes gemäß § 4.1 erfolgt, in jedem Fall jedoch sechs Wochen nach Antragstellung.

Wenn wir aufgrund des vorläufigen Sofortschutzes leisten, verrechnen wir die einmalige Prämie, welche durch die Prämie für die Sofortschutz-Höchstsumme begrenzt ist, als Abzug von der Versicherungsleistung.

# § 5 Kosten, Kostenbeiträge und Gebühren

- 5.1 Die mit Ihnen vereinbarte Prämie enthält die Versicherungssteuer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und die mit dem Abschluss und der Verwaltung Ihrer Versicherung sowie die zur Deckung des Ablebensrisikos verbundenen Kostenbeiträge (vgl. 5.1 a, b und c). Die Prämie fließt nach Abzug der Kostenbeiträge dem Deckungskapital zu und wird mit dem garantierten Rechnungszins verzinst (die vereinbarte Höhe des Rechnungszinses entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag).
  - a) Abschlusskosten sind alle mit dem Abschluss einer Versicherung verbundenen Kosten, z.B. die Kosten für Vermittlung, Beratung, Anforderung von Gesundheitsauskünften, und ärztlichen Attesten. Der Kostenbeitrag für Abschlusskosten fällt in Höhe des aus der entsprechenden Tabelle in ihrer Versicherungsurkunde ersichtlichen %-Satz der mit Ihnen vereinbarten Prämiensumme (Versicherungsprämie exklusive Versicherungssteuer, exklusive Prämienanteile für Zusatzversicherungen) an Die Abschlusskosten werden zu Beginn Ihres Versicherungsvertrages fällig.

Dies hat wirtschaftlich zur Folge, dass in der Anfangszeit Ihres Vertrages, das Deckungskapital und damit auch der Rückkaufswert geringer als die einmalige Prämie sind. Die für Ihren Vertrag geltenden Rückkaufswerte entnehmen Sie bitte der entsprechenden Tabelle in Ihrer Versicherungsurkunde. Die Abschlusskosten betragen einmalig bis zu 5% der mit Ihnen vereinbarten Prämiensumme.

b) Die jährlichen Verwaltungskosten sind die mit der laufenden Verwaltung einer Versicherung verbundenen Kosten und betragen jährlich 0,2% der Versicherungssumme für den Erlebensfall abzüglich Prämienrabatt.
Prämienrabatt:
ab EUR 18.000,00: -0,1%,
ab EUR 50.000,00: -0,15%
der Versicherungssumme für den Erlebensfall.

Der Barwert der Verwaltungskosten wird zu Beginn des Vertrages verrechnet.

c) Der Kostenbeitrag zur Deckung des Ablebensrisikos (Risikoprämie) richtet sich nach dem Alter und dem Geschlecht der versicherten Person sowie der für den Todesfall vereinbarten Versicherungssumme und der Vertragslaufzeit.

Das für die Berechnung relevante Alter wird ermittelt, indem ein begonnenes Lebensjahr als voll gerechnet wird, wenn davon am Beginn des jeweiligen Versicherungsjahres mehr als sechs Monate verflossen sind.

Die Risikoprämie errechnet sich bedingt durch die ansteigende Ablebenswahrscheinlichkeit - jährlich aus der Differenz der jeweils bei Ableben der versicherten Person versprochenen Leistung und dem Wert des Deckungskapitals, multipliziert mit der Ablebenswahrscheinlichkeit gemäß dem relevanten Alter und der dem Tarif zugrunde liegenden österreichischen Sterbetafel für Männer und Frauen 2000/2002.

Für die Übernahme erhöhter Risiken werden wir Zusatzprämien zur

Versicherungsprämie mit Ihnen vereinbaren.

Hinsichtlich der sonstigen Umstände, die für die Übernahme des beantragten Versicherungsschutzes erheblich sind, unterstellen wir ein durchschnittliches Risiko gemäß der für die Kalkulation herangezogenen Sterbetafel. Bei erhöhtem Risiko, insbesondere aus den Gründen

- Gesundheit
  (wie z.B. Übergewicht, Bluthochdruck, Erkrankungen der Atmungsorgane, der Kreislauforgane, der Harn- und Geschlechtsorgane, der Verdauungsorgane, des Gehirns, der Nerven oder des Gemüts, der Wirbelsäule, der Gelenke oder Muskeln, der Sinnesorgane, Tumore oder Lymphknotenschwellungen, des Stoffwechsels, des Blutes oder infolge eines Unfalls),
- Beruf und Sport (wie z.B. Arbeit mit explosiven / radioaktiven Stoffen, Giften, Arbeiten auf Bauten, Dächern, Gerüsten, in Bergwerken, Gruben, Tunnels und Steinbrüchen. Motorsport, Tauchsport, Bergsteigen, Paragleiten, Drachenfliegen), können Zusatzprämien oder besondere Bedingungen (z.B. eingeschränkter Versicherungsschutz) vereinbart werden. Falls solche Zusatzprämien mit Ihnen vereinbart werden, weisen wir Sie in Ihrer Versicherungsurkunde darauf hin.
- 5.2 Die in 5.1. genannten Kostenbestandteile berücksichtigen wir bereits bei der Kalkulation Ihrer Versicherungsprämie, sie sind daher in Ihrer Versicherungsprämie enthalten.
- 5.3 Die Rechnungsgrundlagen für die Ermittlung der Kosten nach 5.1 sind Teil der versicherungsmathematischen Grundlagen des jeweiligen Tarifs. Aus der angewendeten Sterbetafel und unseren Erfahrungswerten über die mit dem Abschluss und der Verwaltung der Versicherung verbundenen Kosten haben wir unter Anwendung versicherungsmathematischer und betriebswirtschaftlicher Methoden nach den aufsichtsrechtlichen Vorschriften unter Zusammenfassung gleichartiger Risiken den auf Ihre

Lebensversicherung von uns angewendeten Tarif entwickelt. Das dem Tarif zu Grunde liegende Formelwerk ist komplex. Kostensätze und Formeln des Tarifs können von uns nicht verändert werden. Ihre korrekte Anwendung ist von der Finanzmarktaufsicht (FMA) jederzeit überprüfbar.

Um Ihnen möglichste Transparenz zu bieten, haben wir für Sie die wichtigsten vertragsindividuellen Werte dieses Tarifs (wie Prämienentwicklung, Rückkaufswerte) auf Basis des garantierten Rechnungszinssatzes sowie einer angenommenen Gewinnbeteiligung in der dem Antrag integrierten Tabelle dargestellt.

- 5.4 Für unsere durch Sie veranlassten Mehraufwendungen verrechnen wir angemessene Gebühren. Die Höhe der Gebühren beträgt derzeit bei:
  - Prämienzahlungsverzug/erste Mahnung EUR 2,91
  - Prämienzahlungsverzug/zweite Mahnung EUR 8,72
  - Gläubigerverständigung EUR 14,53
  - Rückweisungen im Lastschriftverfahren EUR 12,00
  - Zahlscheininkasso EUR 1,20

Sie können Sie bei uns auch unter www.zurich.at abfragen oder auf Wunsch zugesandt erhalten.

5.5 Diese Gebühren sind wertgesichert und verändern sich ab Beginn eines jeden Kalenderjahres in demselben Ausmaß, in dem sich der von der Statistik Austria monatlich verlautbarte Verbraucherpreisindex 2000 oder ein von Amts wegen an seine Stelle tretender Index gegenüber dem für den Monat Oktober 2006 verändert hat. Der Versicherer ist dessen unbeschadet berechtigt, geringere als die sich nach dieser Indexklausel ergebenden Gebühren zu verlangen, ohne dass dadurch das Recht verloren geht, für die Zukunft wieder die indexkonformen Gebühren zu verlangen.

#### § 6 Gewinnbeteiligung

Im Wege der Gewinnbeteiligung nehmen Sie an den von uns erzielten Überschüssen teil.

Detaillierte Hinweise entnehmen Sie bitte den Bedingungen für die Gewinnbeteiligung.

# § 7 Leistungserbringung durch den Versicherer

- 7.1 Für die Erbringung von Leistungen aus dem Versicherungsvertrag hat der Anspruchsteller den Beweis seiner Berechtigung zu erbringen. Eine im Bezugsrecht auf Überbringer lautende Versicherungsurkunde ist uns im Original zu übergeben. Bei Verlust einer im Bezugsrecht auf Überbringer lautenden Versicherungsurkunde können wir die Leistungserbringung von einer gerichtlichen Kraftloserklärung abhängig machen. Im Ablebensfall der/des Versicherten sind zusätzlich auf Kosten der/des Bezugsberechtigten eine amtliche Sterbeurkunde und ein Nachweis über die Todesursache der/des Versicherten vorzulegen.
- 7.2 Die Versicherungsleistung wird nach Eintritt des Versicherungsfalles und Abschluss der Erhebungen zu Versicherungsfall und Leistungsumfang fällig. Die fällig gewordene Versicherungsleistung werden wir unverzüglich spätestens nach einer Bearbeitungsdauer von 14 Tagen auf das uns namhaft gemachte Bankkonto auszahlen. Auf die fällige Leistung werden etwaige Prämienrückstände verrechnet.
- 7.3 Verlangt die/der Bezugsberechtigte eine abweichende Form der Erbringung der Versicherungsleistung, können wir diese im Fall der Unzulässigkeit ablehnen. Kommen wir dem Verlangen nach, trägt die/der Bezugsberechtigte die damit verbundenen Kosten.
- 7.4 Leistungen an ausländische Bezugsberechtigte erbringen wir, sobald uns (behördlich) nachgewiesen wird, dass wir die Zahlung ohne

- Gefahr der Haftung für unberichtigte Steuern vornehmen dürfen. Wir können verlangen, dass die/der Bezugsberechtigte den erforderlichen behördlichen Nachweis vorlegt.
- 7.5 Bei Überweisungen außerhalb der Europäischen Union trägt die/der EmpfängerIn die Gefahr und Kosten.

#### § 8 Kündigung der Versicherung - Rückkauf

- 8.1 Sie können Ihren Vertrag auf einen Monatsschluss schriftlich ganz oder teilweise kündigen.
- 8.2 Im Falle der Kündigung Ihres
  Versicherungsvertrages erhalten Sie
  den Rückkaufswert.
  Der Rückkaufswert ist der aktuelle
  Wert des Deckungskapitals Ihres
  Versicherungsvertrages vermindert
  um einen Stornoabschlag gemäß
  § 176 Abs. 4 VersVG.
  Der Stornoabschlag in Prozent
  errechnet sich in Abhängigkeit von
  Bestandsdauer (t) und vereinbarter
  Vertragslaufzeit (n) jeweils in ganzen
  Jahren wie folgt:

$$100 - (90 + 8 \times \frac{t-3}{n-3})$$

Er beträgt 10% in den ersten drei Jahren. Die Höhe des Stornoabschlags beträgt somit anfangs 10% und fällt kontinuierlich gegen 2% des Deckungskapitals. Ist das Deckungskapital negativ, erfolgt kein Abschlag. Bei Versicherungsverträgen mit einer Vertragslaufzeit ab 20 Jahren wird in den letzten fünf Jahren vor dem Ende der vereinbarten Vertragslaufzeit kein Abschlag verrechnet.
Die Auswirkungen der Kostenabzüge auf den Rückkaufswert ersehen Sie

auf den Rückkaufswert ersehen Sie in der der Versicherungsurkunde integrierten Tabelle. Bei Rückkauf innerhalb der ersten fünf Jahre ist § 176 Abs. 5 VersVG berücksichtigt.

8.3 Eine Fortführung des teilweise rückgekauften Vertrages ist nur möglich, wenn die verbleibende Versicherungssumme einen Mindestbetrag von EUR 3.000,-erreicht. Andernfalls wird ein

- gänzlicher Rückkauf der Versicherung durchgeführt.
- 8.4 Nach erstmaliger Zuteilung der Ihrem Vertrag zugeteilten Gewinnbeteiligung entsprechend dem zugrunde liegenden Abrechnungsverband für die Gewinnbeteilung (siehe auch die Bedingungen für die Gewinnbeteiligung) kann während der Vertragslaufzeit die Ihrem Vertrag insgesamt gutgeschriebene Gewinnbeteiligung teilweise oder zur Gänze entnommen werden. Eine Entnahme (Gewinnabschöpfung) kann ab einem Betrag von EUR 250,- vorgenommen werden. Bei einer Entnahme wird kein Stornoabschlag verrechnet. Die Entnahme der Ihrem Vertrag zugeteilten und bereits gutgeschriebenen Gewinnbeteiligung führt zu einer Reduktion der Versicherungsleistung.

### § 9 Nachteile einer Kündigung

Die Kündigung Ihres
Versicherungsvertrages ist mit
Nachteilen verbunden. Der
Rückkaufswert liegt deutlich unter
der Summe der einbezahlten Prämie.
Der Rückkauf Ihres Versicherungsvertrages ist für Sie in den ersten
Jahren jedenfalls mit einem Verlust
verbunden. Über die Laufzeit
entwickelt sich der Rückkaufswert
progressiv bis er zu Vertragsende die
für den Erlebensfall vereinbarte
garantierte Versicherungssumme
erreicht.

# §10 Vinkulierung, Verpfändung oder Abtretung

Eine Vinkulierung, Verpfändung oder Abtretung ist uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns schriftlich angezeigt wird. Eine Vinkulierung bedarf neben der schriftlichen Anzeige zu ihrer Wirksamkeit auch unserer Zustimmung.

#### §11 Erklärungen

Alle Ihre Erklärungen und die der Bezugsberechtigten sind gültig, wenn sie schriftlich erfolgen und bei uns eingelangt sind. Nach Eintritt des Versicherungsfalles können wir eine Ablehnung, einen Rücktritt oder eine Anfechtung auch einem berechtigten Dritten gegenüber erklären. Wenn Sie Ihren Wohnort wechseln, müssen Sie uns Ihre neue Adresse mitteilen, andernfalls richten wir unsere Erklärungen rechtswirksam an Ihre letzte uns bekannte Adresse. Wenn Sie Ihren Wohnort außerhalb Europas nehmen, müssen Sie uns eine Person innerhalb Österreichs benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Erklärungen an Sie entgegenzunehmen.

### §12 Bezugsberechtigung

- 12.1 Sie bestimmen, wer bezugsberechtigt ist. Bezugsberechtigte erwerben das Recht auf die Leistung mit Eintritt des Versicherungsfalles. Bis dahin können Sie die Bezugsberechtigung jederzeit ändern. Änderung und Widerruf der Bezugsberechtigung müssen uns schriftlich angezeigt werden.
- 12.2 Sie können auch bestimmen, dass die/der Bezugsberechtigte das Recht auf die künftige Leistung unwiderruflich und damit sofort erwerben soll. Dann kann das Bezugsrecht nur noch mit deren/dessen Zustimmung geändert werden.
- 12.3 Ist die Versicherungsurkunde auf die Überbringerin/den Überbringer (InhaberIn) ausgestellt, können wir dennoch verlangen, dass sie/er uns ihre/seine Berechtigung gemäß § 4 Abs. 1 VersVG nachweist.

#### §13 Verjährung

Sie können Ihre Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag innerhalb von drei Jahren ab Fälligkeit der Leistung geltend machen. Danach tritt Verjährung ein. Steht der Anspruch einer/einem anderen zu, so beginnt die Verjährung zu laufen, sobald

dieser/diesem ihr/sein Recht auf die Leistung bekannt geworden ist. Ist ihr/ihm sein Recht nicht bekannt geworden, so verjähren die Ansprüche nach zehn Jahren ab dem Tag, an dem Erhebungen (siehe § 7.2) abgeschlossen gewesen wären, wäre dem/der anderen sein/ihr Recht auf die Leistung bekannt gewesen.

§14 Vertragsgrundlagen

- 14.1 Vertragsgrundlagen sind Ihr Antrag mit den sonstigen Anlagen, die Versicherungsurkunde mit der darin enthaltenen Rückkaufswerttabelle, der vereinbarte Tarif, die Versicherungsbedingungen und gegebenenfalls die Besonderen Versicherungsbedingungen und, sofern von uns verlangt, Erklärungen zum Gesundheitszustand und ärztliche Untersuchungsbefunde. Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen insbesondere des Versicherungsvertragsgesetzes, des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches und gegebenenfalls des Konsumentenschutzgesetzes.
- 14.2 Änderungen der Vertrags- und/oder Versicherungsbedingungen: Änderungen der vereinbarten Vertrags- und/oder Versicherungsbedingungen erlangen mit Beginn des Monats, der der Verständigung der Versicherungsnehmerin bzw. des Versicherungsnehmers als übernächster folgt (zum Beispiel: Verständigung durch Zurich im März = Wirksamkeitsbeginn der Änderung ab Mai), Rechtsgültigkeit für dieses Versicherungsverhältnis, sofern nicht bis dahin ein schriftlicher Widerspruch der Versicherungsnehmerin bzw. des Versicherungsnehmers bei Zurich einlangt. Die Verständigung der Versicherungsnehmerin bzw. des Versicherungsnehmers kann in jeder Form erfolgen, die mit ihr/ihm im Rahmen dieses Versicherungsverhältnisses vereinbart worden ist.

Eine mit der Versicherungsnehmerin/ dem Versicherungsnehmer getroffene Vereinbarung über den Zugang von Erklärungen der Zurich gilt auch für die Verständigung von Änderungen der Vertrags- und/oder Versicherungsbedingungen. Zurich wird Sie in der Verständigung auf die Tatsache der Änderung der Vertrags- und/oder Versicherungsbedingungen und darauf aufmerksam machen, dass der Versicherungsnehmerin bzw. des Versicherungsnehmers ihr Stillschweigen nach Ablauf des Monats, der der Verständigung gemäß Absatz 1 als nächster folgt, als Zustimmung zur Änderung gilt.

§15 Anwendbares Recht

- 15.1 Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Republik Österreich ohne die Verweisungsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts Anwendung.
- 15.2 Gegen uns bestehende Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können bei dem für unseren Geschäftssitz örtlich zuständigen Gericht geltend gemacht werden. Ist Ihre Versicherung durch Vermittlung von Versicherungsagentinnen/ Versicherungsagenten zustande gekommen, kann auch das Gericht des Ortes angerufen werden, an dem die Agentinnen/Agenten zur Zeit der Vermittlung Ihre gewerbliche Niederlassung oder, wenn sie eine solche nicht unterhalten, ihren Wohnsitz hatten.

#### §16 Aufsichtsbehörde

Der Versicherer und der diesem Vertrag zugrunde liegende Tarif unterliegen der Kontrolle und Aufsicht der Finanzmarktaufsicht. Die Aufsichtsbehörde ist die Finanzmarktaufsicht, 1020 Wien, Praterstraße 23 (www.fma.gv.at), die auch für die Beschwerden der VersicherungsnehmerInnen/versicherten Personen/Begünstigten zuständig ist.

#### §17 Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Versicherungsleistung ist die Generaldirektion der Zürich Versicherungs-AG in Wien.